

## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Fälle zum Unterricht

#### Teil I:

#### Fälle zum Verwaltungshandeln: "Der Wassernotstand"

In der Stadt S ist Phenol ins Trinkwasser gelangt. Die Stadtverwaltung ergreift eine Reihe von Maßnahmen. Welchen Rechtscharakter haben diese Maßnahmen?

Die Stadtverwaltung

Maßnahme	Rechtsnatur
a) mietet von der Molkerei Milchfahrzeuge zum Heranschaffen von Trinkwasser	
b) beschlagnahmt Privat-Kfz zum Wassertransport	
c) einigt sich mit den Eigentümern über die Höhe der Entschädigung der Beschlagnahme, nachdem diese streitig war	
d) erlässt eine Anordnung, mit der das Waschen von Kfz und das Rasensprengen verboten wird	
e) ermahnt die Bevölkerung durch Zeitungsaufrufe zum sparsamen Wassergebrauch und gibt die Namen von Wasserverschwendern bekannt	
f) ordnet an, dass die städtischen Verkehrsbetriebe einen Fahrer für die Wasserversorgung des Krankenhauses abzustellen hat	
g) erlässt Bestimmungen, die die Pflichten der Bediensteten der Stadtwerke in künftigen vergleichbaren Fällen regeln	

#### Fälle zum Verwaltungsakt: "Anspruch auf ein Sportplatzgrundstück?"

Das Bundesland L hat ein Sportförderungsgesetz erlassen. § 9 lautet: "Zum Bau von Sportanlagen können den Sportvereinen Grundstücke aus dem Vermögen der Gemeinden übertragen werden. Der Erwerb ist für den Sportverein unentgeltlich. Der Gemeinde wird die Hälfte des Grundstückswertes aus Landesmitteln erstattet."

Der TSV S stellt bei der Gemeinde S einen Antrag auf Übereignung eines Grundstücks, das im Eigentum der Gemeinde steht und das im Bebauungsplan als Sportanlage ausgewiesen ist. Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß. Daraufhin teilt der Bürgermeister dies dem Verein schriftlich mit. Das Schreiben schließt folgendermaßen:

"Das Grundstück steht Ihnen nunmehr zur Verfügung. Teilen Sie bitte mit, wann die Auflassung erfolgen soll."

Die Gemeinde verlangt anschließend vom Land die Erstattung des halben Grundstückswertes. Als das Land den geltend gemachten Grundstückswert nicht anerkennt, verweigert die Gemeinde dem TSV S die Auflassung.

Hat der TSV S einen Anspruch gegen die Gemeinde auf das Grundstück?

#### Fälle zum Verwaltungsakt: "Hausrecht des Landrats"

Der als Clown verkleidete Ludwig beschließt am Rosenmontag, seine Freundin Elise, Sekretärin des Landrats, im Landratsamt aufzusuchen. Er betritt gegen 9 Uhr das Amtsgebäude und tollt durch die Gänge. Als ihm der Landrat begegnet, haut er ihm mit dem Schaumgummiknüppel auf den Rücken. Der Landrat meint daraufhin: "Verschwinden Sie! Falls Sie nicht sofort das Haus verlassen, laß ich Sie zwangsweise hinaus befördern."

Handelt der Landrat öffentlich- oder privatrechtlich?

#### Abwandlung:

Ludwig - als Clown verkleidet - will keine Freundin besuchen, sondern ein Kfz zulassen. Der Landrat erbost sich über die Verkleidung und verweist ihn (w.o.) des Hauses.

**Fälle zum Verwaltungsakt: "Anschluss an die Wasserversorgung"**

K erwarb von der Stadt durch notariellen Kaufvertrag ein Baugrundstück und errichtete dort ein Wohnhaus, das an die städtische Wasserversorgung angeschlossen wurde. K erhielt daraufhin von der Stadt folgendes Schreiben:

"Stadt S.

Den ...

Rechnung

Für den Anschluss Ihres Gebäudes ... an die städtische Wasserversorgung berechnen wir Ihnen EUR 500,-. Außerdem steht der Stadt für die Straßenlängsleitung ein Baukostenzuschuss von EUR 28,50/ lfd. Meter, insgesamt also EUR 513,- zu, sodass sich der Gesamtbetrag auf EUR 1.013,- beläuft. Bitte zahlen Sie diesen Betrag ....

gez. (Unterschrift)/Dienstsiegel"

K meint, dass er den Baukostenzuschuss bereits mit dem Kaufpreis abgegolten hat. Er fragt um Rat, ob er etwas unternehmen muss oder ob er die weiteren Schritte der Gemeinde gelassen abwarten kann. (vgl. dazu BVerwGE 41, 305).

**Fälle zum Verwaltungsakt: "Das verdorbene Fleisch"**

Bei Delikatessenhändler D führt die zuständige Behörde Stichprobenuntersuchungen durch. Kurze Zeit später erhält er von der Behörde folgendes Schreiben:

"Sehr geehrter Herr D,

anlässlich von Stichprobenuntersuchungen wurde festgestellt, dass Sie in Folien eingeschweißten Aufschnitt vertreiben. Die Laboruntersuchungen haben ergeben, dass der Aufschnitt bereits mindestens viermal eingefroren war und infolgedessen zum Genuss für den Menschen untauglich ist. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Waren nicht verkauft werden dürfen (§ 11 FleischhygieneG) und fordern Sie dazu auf, die Bestände ordnungsgemäß zu beseitigen. Wir sind zu einer - kostenpflichtigen - Beschlagnahme berechtigt.

gez. (Unterschrift)/Dienstsiegel"

D ist wenig beeindruckt und will das Schreiben in den Papierkorb werfen. Sein Freund rät ihm jedoch, Widerspruch einzulegen. Ist das ein guter Rat?

(§ 11 des seinerzeit gültigen FleischhygieneG lautete: *Ergibt die Untersuchung, dass das Fleisch zum Genuss für Menschen untauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.*)

**Fälle zum Verwaltungsakt: "Der Widerruf der Sondernutzung"**

Nachdem sich der Kioskbesitzer K alljährlich mit dem Straßenbauamt über die Höhe der von ihm für seinen im öffentlichen Straßenraum befindlichen Kiosk zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren herumstreitet und diese jeweils nur zum Teil bezahlen will, ordnet die höhere Straßenbaubehörde (Regierungspräsidium) gegenüber der unteren Straßenbaubehörde an, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, falls K wieder die Gebühren nur zum Teil bezahle.

K meint, die Straßenbauverwaltung dürfe nicht zur Selbsthilfe greifen und will gegen die Anordnung des Regierungspräsidiums Widerspruch einlegen. Ist dieser Widerspruch zulässig?

**Fälle zur Bindung der öffentlichen Verwaltung: "Der Besoldungsvertrag"**

Die Gemeinde G will die Stelle des Stadtkämmerers neu besetzen. Es bewirbt sich der Ministerialdirigent M, der für den Posten deshalb besonders geeignet ist, weil er Haushaltsexperte im Finanzministerium ist. - Allerdings kann die Gemeinde aufgrund des Stellenplanes dem M keine Besoldung gewähren, die seiner bisherigen Besoldung entsprechen würde. Die Gemeinde vereinbart mit M deshalb vertraglich, dass diesem die Differenz zwischen seiner künftigen und seiner bisherigen Besoldung als Zulage gewährt werden soll. Die Gemeinde ist dabei der Auffassung, dass sie einen solchen Vertrag im Rahmen der Vertragsfreiheit durchaus eingehen kann.

Stimmt die Auffassung der Gemeinde?

**Fälle zur Bindung der öffentlichen Verwaltung: "Schulstrafen"**

Das Bundesland L will ein neues Schulgesetz Erlassen. Dabei wird auch die Frage nach der Zulässigkeit von Schulstrafen diskutiert. Die A-Fraktion meint, dies könne man wie bisher einer Regelung durch den Schulminister durch Verwaltungsvorschriften überlassen. Die B-

Fraktion steht auf dem Standpunkt, dass zumindest eine aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ergangene Rechtsverordnung notwendig sei. Die C-Fraktion schließlich meint, aus rechtsstaatlichen Gründen müssten die Schulstrafen im Gesetz selbst geregelt sein.

Welcher Fraktion ist zuzustimmen?

### **Fälle zum Ermessen: "Die ansteckende Krankheit"**

Eine gesetzliche Vorschrift lautet:

"Wenn sich eine ansteckende Krankheit ausbreitet, kann die zuständige Gesundheitsbehörde die Meldepflicht einführen, Untersuchungen anordnen oder Gesundheitszeugnisse ausgeben."

#### **1. Alternative:**

5 Schüler einer Klasse erkranken zur selben Zeit an einer Blinddarmentzündung. Die Behörde ordnet daraufhin Untersuchungen aller Schüler an.

#### **2. Alternative:**

Nachdem in einer Schule mehrere Fälle von Hepatitis aufgetreten sind, lässt die Behörde die Schule unter Berufung auf die v. g. Vorschrift schließen.

Rechtmäßigkeit der Anordnung?

#### **3. Alternative:**

Nachdem mehrere Schüler an einer Hepatitis erkrankt sind, wenden sich Eltern an die Behörde und fordern Maßnahmen. Die Behörde unternimmt jedoch nichts und begründet dies damit, dass sie die finanziellen Lasten für etwaige Maßnahmen nicht tragen wolle.

Rechtmäßigkeit der Anordnung?

#### **4. Alternative:**

An einer Schule zeigen sich erste Anzeichen einer sich möglicherweise ausbreitenden Epidemie. Die Behörde unterlässt jedoch jegliche Anordnung. Sie begründet dies wie folgt: Es seien erst verhältnismäßig wenige Schüler erkrankt. Durch Anordnungen würde nur die Bevölkerung beunruhigt. Man wolle erst einmal die weitere Entwicklung abwarten.

### **Fälle zum Ermessen : "Der Blumenkiosk"**

B möchte auf der Bahnhofstraße in S-Stadt einen offenen Verkaufsstand für Blumen errichten. Er beantragt bei der Stadtverwaltung die hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis. Diese wird abgelehnt. Später erfährt B, dass die Erlaubnis deshalb abgelehnt worden ist, weil ein Stadtrat, der mit dem Bürgermeister auch persönlich gut befreundet ist, selbst ein Blumengeschäft in der Bahnhofstraße betreibt, keine Konkurrenz will. - Rechtmäßigkeit der Versagung?

#### **Abwandlung:**

Der Ablehnungsbescheid wird folgendermaßen begründet: B schulde noch von früher in beträchtlichem Umfang Gewerbesteuer. Es bestehe die Gefahr, dass er auch diesmal keine Steuern zahlen werde. - B ist der Meinung, die Versagung der Erlaubnis dürfe nur aus dem polizeilichen Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erfolgen und sei daher rechtswidrig.

Wie ist in diesen Fällen zu entscheiden?

### **Fälle zum Ermessen : "Der Versetzungswunsch"**

B ist Lehrer und als solcher natürlich Beamter. Er beantragt seine Versetzung von A-Dorf nach B-Stadt, weil er dort ein Haus geerbt hat. Das Oberschulamt lehnt die Versetzung ab mit der Begründung, B sei erst ein Jahr zuvor nach A-Dorf versetzt worden. Eine erneute Versetzung zum jetzigen Zeitpunkt würde den dienstlichen und schulischen Belangen widersprechen. B ist entrüstet. Er sei seit seiner Anstellung vor 6 Jahren an der Schule in A-Dorf tätig.

Was kann B unternehmen? Könnte dies der Sache nach Aussicht auf Erfolg haben?

#### **Abwandlung:**

Die Versetzung wird mit der Begründung abgelehnt, gegen die Versetzung sprächen zwar keine schulischen oder dienstlichen Gründe. Dennoch entspreche die Ablehnung dem Gesetz.

**Teil II:****Fälle zur Rechtsgrundlage - "Die ungepflegte Obstbaumwiese"**

E ist Eigentümerin einer Obstbaumwiese auf der Gemarkung der Gemeinde G (Große Kreisstadt). Mit mehreren bestandskräftig gewordenen Verfügungen war die E zuletzt 1997 verpflichtet worden, das spätestens bis 26.05.1997 in einen ordnungsgemäßen Pflege- und Bewirtschaftungszustand zu versetzen. Das geschah jedoch nicht. Deshalb forderte die Gemeinde die E schriftlich am 31.03.2000 erneut dazu auf das Grundstück spätestens bis zum 20.04.2000 zu pflegen, insbesondere zu mähen.

Nachdem das Landwirtschaftsamt dem zugestimmt hatte, ordnete die Gemeinde mit schriftlichem Bescheid vom 29.5.2000, der am selben Tage mit normaler Post an E abgesandt wurde, unter Berufung auf § 26 LLG gegenüber E an:

"Das Grundstück (...) ist bis spätestens 30.06.2000 in einen ordnungsgemäßen Pflege- und Bewirtschaftungszustand zu versetzen. Hierzu ist das Grundstück vollständig zu mähen und von Unkraut zu befreien."

Besteht für diese Anordnung eine Ermächtigungsgrundlage?

**Fälle zur Zuständigkeit: "Die wasserrechtliche Erlaubnis"**

In Metzingen (Landkreis Reutlingen) beabsichtigt eine Gärtnerei die Entnahme von 100cbm Wasser/Tag aus der Erms zu Bewässerungszwecken. Gem. 8 I WHG bedarf sie hierfür einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Welche Behörde ist hierfür zuständig?

**Fälle zur Zuständigkeit: "Die ungepflegte Obstbaumwiese" (Abwandlung)**

In dem o.g. Fall hat die Gemeinde (Große Kreisstadt) die Verfügung vom 29.05.2000 erlassen. Den rechtzeitig erhobenen Widerspruch weist sie mit Bescheid vom 17.11.2000 zurück. - E erhebt rechtzeitig Klage und bringt insbesondere zur Begründung vor, G sei überhaupt nicht zuständig gewesen, weder zum Erlass der Anordnung noch zum Erlass des Widerspruchsbescheids. Hat er Recht?

**Fälle zum Verfahrensrecht: "Der beamtete Nachbar"**

A ist Sachbearbeiter bei der Baugenehmigungsbehörde. Sein Nachbar B möchte eine Garage bauen, die dem A auf seinem Grundstück die schöne Aussicht verstellen würde. A möchte deshalb die Genehmigung versagen. Darf er das?

**Fälle zum Verfahrensrecht: „Der schwerbehinderte Beamte“**

SV (Ausgangsfall): B, ein schwerbehinderter Landesbeamter, wird nach Gewährung rechtlichen Gehörs aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Behörde versetzt. Nach Bekanntgabe der Versetzungsverfügung stellt sich heraus, dass die Schwerbehindertenvertretung nicht angehört worden war.

§ 95 II SGB IX, der auf Beamte Anwendung findet, lautet: „Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.“

Hätte ein Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg?

**Abwandlung:**

B soll nicht versetzt, sondern umgesetzt werden. Vor Vollzug der Umsetzung, aber erst nach Ergehen der Umsetzungsverfügung wird die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung noch nachgeholt.

Ist diese Umsetzung rechtmäßig?

**Fälle zum Verfahrensrecht: (Die ungepflegte Obstbaumwiese, s.o.):****Fortführung**

Der Bescheid vom 29.5.2000 wurde am selben Tage mit normaler Post an E abgesandt. Der Widerspruch ging erst am 03.07.2000 bei der Gemeinde G ein. Fristgerecht?

**Fallbeispiele zu Nebenbestimmungen**

- (1.) Die Baugenehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, dass sie erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau begonnen wird.
- (2.) Die Gaststättenerlaubnis wird mit der Maßgabe erteilt, dass eine zusätzliche Toilette eingebaut werden muss.
- (3.) Von der Baugenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Bauherr vor Baubeginn den Nachweis der Standsicherheit des Gebäudes durch Gutachten eines öffentlich vereidigten Sachverständigen gegenüber dem Bauamt erbringt.
- (4.) Die Baugenehmigung für den Geräteschuppen wird mit der Maßgabe erteilt, dass der Geräteschuppen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten standortgerecht eingepflanzt wird.
- (5.) Die Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb eines Kiosks wird erteilt. Dem Antragsteller ist es untersagt, andere Waren als Schnittblumen feilzubieten.
- (6.) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf 5 Jahre jeweils für die Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. erteilt. = aufschiebende und auflösende Befristung
- (7.) Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser wird bis zur max. Entnahmemenge von 50 l/sec erteilt. Sie erlischt, wenn die höchstzulässige Entnahmemenge überschritten wird.
- (8.) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie ist auf 5 Jahre ab 01.04.1990 befristet. Sie erlischt, wenn sie nicht rechtzeitig verlängert wird. Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.

**Fälle zum Thema Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:****Die Fahrtenbuchauflage**

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde stellte eines Nachts fest, dass der Pkw des Halters E auf einem Bürgersteig geparkt war und zwar so, dass zwischen dem Fahrzeug und einer Hauswand nur noch ein Abstand von 40 cm frei war. E bestritt, dass er den Pkw zum maßgeblichen Zeitpunkt überhaupt benutzt hatte, verweigerte jedoch die Auskunft über die Person des Fahrers. Deshalb musste das gegen E eingeleitete Bußgeldverfahren eingestellt werden. - Die Straßenverkehrsbehörde verpflichtete E daraufhin mit schriftlichem Bescheid, 18 Monate lang ein Fahrtenbuch zu führen. War diese Verfügung rechtmäßig?

**Fälle zum Thema Aufhebung von Verwaltungsakten****Das Witwengeld**

Die Frau des Ministerialrats B teilte dem LBV am 01.02. mit, dass der B am 30.01. verstorben sei. Mit Bescheid vom 28.02. setzte das LBV das Witwengeld aus dem Endgrundgehalt des B sowie der Ministerialzulage fest. Das so berechnete Witwengeld wurde monatlich an Frau B. überwiesen. Mit Schreiben vom 30.11. teilte das LBV der Frau B mit, dass bei der Berechnung irrtümlich die Ministerialzulage mit zugrunde gelegt worden sei, so dass es zu einer monatlichen Überzahlung iHv 100 € gekommen sei. Die vom Februar bis November überzahlten Beträge müssten zurück gefordert werden, ab Dezember werde der richtige Betrag zur Auszahlung kommen. - Frau B. führt in ihrer Stellungnahme aus, sie sei von der Richtigkeit des Bescheids ausgegangen, die überwiesenen Beträge habe sie für eine Kreuzfahrt vollständig ausgegeben, die sie sonst nicht gemacht hätte. Außerdem wurde Frau B. auch im Dezember nochmals der falsch berechnete Betrag ausbezahlt. - Mit Bescheid vom 20.12. wurde der Bescheid vom 28.02. berichtigt und das Witwengeld nur aufgrund der letzten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des B. neu festgesetzt; außerdem wurde der überzahlte Betrag von 12x100 € zurück gefordert. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass zu Unrecht empfangene Versorgungsbezüge ausnahmslos zu erstatten seien.- Frau B möchte wissen, ob der Bescheid vom 20.12. rechtmäßig ist.

**Der Asylfolgeantrag**

A ist nach Deutschland gekommen und hat hier Asyl beantragt. Er hat geltend gemacht, dass er mit viel Glück den Sicherheitsbehörden seines Heimatlandes gerade noch entkommen ist, die ihn wegen seiner regimiekritischen Haltung wegen staatsfeindlicher separatistischer Aktivitäten von einem Staatssicherheitsgericht zu einer langen Gefängnisstrafe verurteilt hatten. Im Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird ihm kein Glauben geschenkt, man hält seine "Geschichte" für erfunden. Zwar gebe es politische Verfolgung der geschilderten Art, aber A konnte die Behörde nicht davon überzeugen, dass er selbst davon betroffen war. Der Ablehnungsbescheid wird bestandskräftig. Nach einiger Zeit stellt A einen sog. Asylfolgeantrag. Er macht nun geltend, es sei ihm gelungen, mit Hilfe eines An-

walts im Heimatland vor Kurzem das Urteil des Staatssicherheitsgerichts aufzutreiben und legt es der Behörde vor. Eine summarische Prüfung beim Bundesamt ergibt, dass das Urteil wohl echt ist. Hat A Anspruch auf eine erneute Entscheidung über sein Asylbegehren?

### **Fälle zum Thema Rechtsschutz**

#### **Widerspruchsverfahren/Klage**

Bestimmen Sie jeweils die Art des Widerspruchs (bzw. der nachfolgenden Klage) und prüfen Sie die Widerspruchs- bzw. Klagebefugnis

1. Ausländer A ist nach mehrfacher Verurteilung wegen Rauschgiftdelikten von der zuständigen Ausländerbehörde ausgewiesen worden.
2. Schweinemäster B beantragt eine Baugenehmigung für einen Schweinemastbetrieb mit 500 Schweinen im Außenbereich der kreisfreien Stadt S. Die Baurechtsbehörde lehnt die Genehmigung ab.
3. Grundstückseigentümer C erhält eine Baugenehmigung mit der Erlaubnis, an die Grenze zum Nachbarn N heranzubauen. N möchte dagegen vorgehen.
4. Die Deutsche E ist mit dem Ausländer A verheiratet. Dieser wird von der Ausländerbehörde ausgewiesen. A möchte nichts dagegen unternehmen, E aber schon.
5. F hat ohne Baugenehmigung und unter Verletzung der Abstandsflächenregelung eine Garage unmittelbar an die Nachbargrenze zu N hin gebaut. N fordert von der Baurechtsbehörde den Erlass einer Beseitigungsverfügung gegen F, was jedoch abgelehnt wird.
6. Die Baurechtsbehörde lehnt die Genehmigung für den Bau des von Architekt G geplanten Einfamilienhauses des H ab. Wegen des Kostenrisikos will H kein Rechtsmittel einlegen, G aber schon.

### **Fälle zum Thema Verwaltungszwang**

#### **Das Wochenendhaus**

A ist Eigentümerin des im Außenbereich einer Kreisgemeinde ohne eigene Baurechtszuständigkeit gelegenen Grundstücks Flst.Nr. 2099/2. Sie errichtete dort 2003 ein Wochenendhaus. Nach dem dies zufällig entdeckt worden war, ordnete das Landratsamt mit Verfügung vom 21.03.2012 den Abbruch des Wochenendhauses an. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Ferner drohte das LRA unter Festsetzung einer Abwendungsfrist von 6 Monaten ab Zustellung die Ersatzvornahme an, deren voraussichtliche Kosten umgerechnet mit EUR 8.000,- angegeben wurden. - Mit Bescheid vom 28.12.2012 wurde die Ersatzvornahme festgesetzt. Am 24.01.2012 wurde das Gebäude durch eine vom LRA beauftragte Firma mit Ausnahme des Fundaments abgerissen; das Abbruchmaterial verblieb auf dem Grundstück.

Mit einem weiteren Bescheid vom 05.04.2013 verfügte das LRA: "Ihnen wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von (umgerechnet) EUR 1.000,- und, für den Fall, dass nach Festsetzung dieses angedrohten Zwangsgeldes der vollständige Abbruch und die Beseitigung des Abbruchs bis zum 15.06.2013 nicht erfolgt sein sollte, die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden (umgerechnet) mit voraussichtlich EUR 4.000,- beziffert."

Nach Zurückweisung des Widerspruchs der A gegen diese Verfügung vom 05.04.2013 wurde am 20.09.2013 im Wege der Ersatzvornahme das Fundament abgebrochen und das gesamte Abbruchmaterial beseitigt. Die inzwischen angestrengte Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Mit Bescheid vom 26.09.2013 forderte das LRA die A auf, die bei der Durchführung der Ersatzvornahmen entstandenen Kosten für Abbruch und Abtransport des Materials in Höhe von umgerechnet EUR 9.193,47 zu erstatten. Hiergegen erhob A fristgerecht Widerspruch.

Zur Begründung trägt sie vor: Die Ersatzvornahme sei nicht rechtmäßig durchgeführt worden. Das Fundament hätte nicht abgebrochen werden dürfen, weil es nicht zum Wochenendhaus gehört habe, das kein Fundament bedurft hätte. Bei der Errichtung habe sie sich auf eine Befürwortung des Kreisbaumeisters verlassen.

Das LRA will dem Widerspruch nicht abhelfen und legt ihn dem Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde vor. Im Vorlagebericht wird ausgeführt: Die zugrunde liegende Abbruchsanordnung sei bestandskräftig geworden. Die Androhung der Ersatzvornahme sei mit der Grundverfügung verbunden worden und daher ebenfalls bestandskräftig geworden. Auch sei die Durchführung der Ersatzvornahme nicht zu beanstanden.

Prüfen Sie, ob der Widerspruch begründet ist. Die Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ergibt sich aus dem LVwVG i.V.m. der hierzu erlassenen Verordnung, die Sie ausgedruckt erhalten haben.